

Unterlage 12.5



Straßen.NRW.



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Ostwestfalen - Lippe

A 33 / B 61

Zubringer Bielefeld-Ummeln

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

A 33 / B 61

Zubringer Bielefeld-Ummeln

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

Landesbetrieb Straßen NRW
Regionalniederlassung Ostwestfalen - Lippe
Stapenhorststraße 119
33615 Bielefeld

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Herford, April 2010

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.0	Festlegung des Untersuchungsrahmens (entsprechend Stufe I des Planungsleitfadens Artenschutz)	2
...	2.1 Biotopverbund und faunistische Bedeutung des Untersuchungsgebietes	2
...	2.2 Ermittlung des aktuell bekannten oder zu erwartenden Vorkommens planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (entsprechend Stufe 1; Arbeitsschritt I.1 des Planungsleitfadens Artenschutz).....	6
...	2.3 Vorauswahl der Konfliktarten	16
3.0	Konfliktabschätzung für möglicherweise betroffene Arten	24
4.0	Resümee	26
5.0	Literaturverzeichnis	28

ANLAGEN

- Anlage Nr. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4016
Anlage Nr. 2: Protokolle der artenschutzrechtlichen Prüfung nach dem Planungsleitfaden
Artenschutz



1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende artenschutzrechtliche Beitrag dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und des Landes NRW bei der Planung des Zubringers A 33 / B 61 Bielefeld-Ummeln.

Die Bearbeitung des Beitrags erfolgte in Anlehnung an den Planungsleitfaden Artenschutz vom 29.04.2008 (LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN 2008).

Die in diesem Zusammenhang planungsrelevanten Arten sowie die zu beachtenden Rechtsvorschriften sind im Folgenden aufgelistet.

Arten	Zu beachtende Verbote	Ausnahmeregelungen
Arten des Anhang IV der FFH-RL (streng geschützt)	Art. 12 der FFH - Richtlinie, § 15 (2) BNatSchG; § 44 BNatSchG	Art. 16 der FFH - Richtlinie; § 45 (7) BNatSchG
Europäische Vogelarten des Anh. I und des Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, der Roten Liste NRW (Kategorien 0, 1, R, 2, 3 und I) sowie Koloniebrüter (teils streng, teils besonders geschützt)	Art. 5 Vogelschutzrichtlinie, ggf. § 15 (2) BNatSchG; § 44 BNatSchG	Art. 9 Vogelschutzrichtlinie; § 45 (7) BNatSchG
sonstige streng geschützte Arten	§ 15 (2) BNatSchG	§ 45 (7) BNatSchG

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Vorgaben der EU und des Bundes lautet die zentrale Fragestellung, „ob die ökologische Funktion der Lebensstätten für die (lokale) Population erheblich beeinträchtigt wird“.

Der Vollzug der artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt dem Planungsleitfaden Artenschutz zufolge in drei Stufen:

Stufe I: Festlegung des Untersuchungsrahmens

In diesem wird, untersucht ob und bei welchen im Planungsgebiet vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Stufe II: Vermeidung und Prüfung der Verbotstatbestände

Treten artenschutzrechtliche Konflikte auf, so ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei den betreffen-

den Arten auch bei der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen weiterhin erfüllt werden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt und können diese nicht durch Vermeidungsmaßnahmen umgangen werden, so ist zu prüfen, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Voraussetzung hierfür sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und das Fehlen zumutbarer Alternativen. Stufe III wird nur für Arten erforderlich, bei denen Stufe II zu einem positiven Ergebnis führt.

2.0 Festlegung des Untersuchungsrahmens

(entsprechend Stufe I des Planungsleitfadens Artenschutz)

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens beinhaltet die Ermittlung bekannter oder zu erwartender planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet. Dieses wurde bei der vorliegenden Untersuchung mit einem Streifen von 300 m beidseitig der Fahrbahn relativ großräumig festgelegt, um eine vollständige Erfassung aller relevanten Arten im Wirkungsbereich der geplanten Straße sicherzustellen.

... **2.1 Biotopverbund und faunistische Bedeutung des Untersuchungsgebietes**

Das Arteninventar des Untersuchungsgebietes wird durch seine landschaftliche Struktur bestimmt. Diese wird außerhalb der Siedlungsgebiete von großflächigen Acker-schlägen, Grünlandflächen und Waldflächen geprägt. Eine detaillierte Darstellung der landschaftsökologischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet beinhaltet die vorliegende UVS (LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE 2000). Als Funktionsräume mit besonderer Bedeutung als Lebensstätte für Pflanzen- und Tierarten werden folgende Bereiche definiert:

Kulturlandschaftskomplex um den Hof Ruwisch bei Bielefeld-Ummeln (Biotopkataster 4016-001)

Eng gekammerter, hofnaher Kulturlandschaftskomplex, geprägt durch Feldgehölze, Baumhecken bzw. Gehölzstreifen, Baumgruppen und Mähweiden, ergänzt durch Kopfweiden. Das Grünland ist örtlich artenreich ausgebildet und wird stellenweise von Feuchte- und Nässezeigern durchsetzt, in der Randzone können magere Grünland-säume ausgebildet sein. Die hofnahen Wäldchen besitzen das typische Arteninventar bodensaurer Eichenmischwälder auf Sand. Randlich stehen auch kleinflächige Kiefernwälder.

Der grünlandgeprägte, gehölz- und strukturreiche Biotopkomplex bäuerlicher Prägung weist eine lange Grenzlinie auf zwischen Wald und Offenland. Er ist Teil eines Biotop-

verbundes kleingehölz- und waldreicher Kulturlandschaften im Umfeld von Bielefeld-Ummeln (siehe hierzu auch Abb. 1).

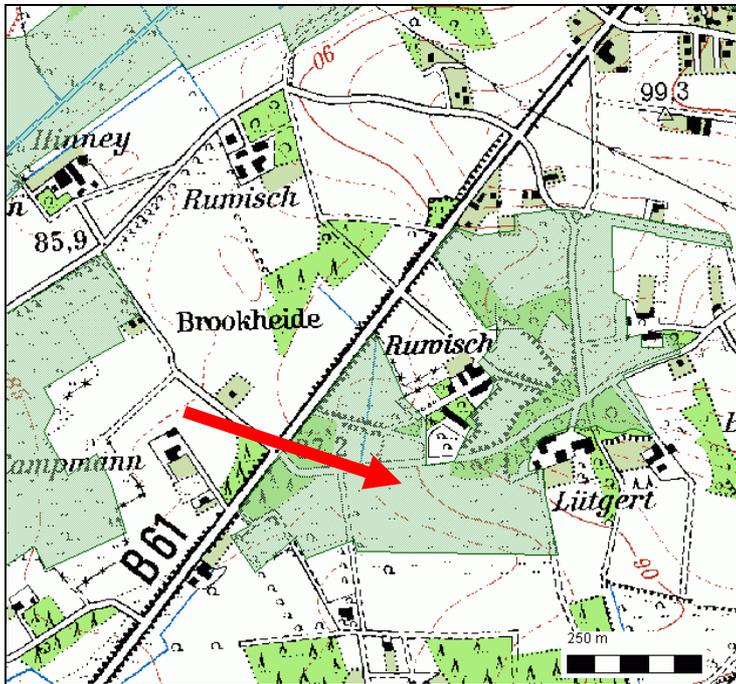


Abb. 1 Kulturlandschaftskomplex um den Hof Ruwisch
(Biotopkataster 4016-001, Quelle: Naturschutzfach-
informationssystem der LANUV 2008a)

Offenlandkomplex östlich des Hofes Henke in Bielefeld-Ummeln (Biotopkataster 4016-017)

Vergleichsweise artenreicher, stellenweise tendenziell feuchter Grünlandkomplex südlich und nördlich des Botweges, von schmalen Gräben durchzogen. Insbesondere der Bereich zwischen Botweg und der Bahnlinie weist eine reizvolle, isolierte, von Gehölzelementen umschlossene Lage auf. Die vorherrschenden Mähwiesen gehen insbesondere in Grabennähe in Feuchtgrünland mit Flutrasen über. Floristisch auffallend ist das örtlich frequente Auftreten der gefährdeten Faden-Binse (*Juncus filiformis*).

Der Grünlandkomplex östlich Hof Henke ist ein noch artenreicher Offenland-Biotop-Komplex mit Übergängen zum schutzwürdigen Feucht- und Nassgrünland. Er ist ein wichtiges grünlandgeprägtes Freilächenelement im Biotopverbund innerhalb eines stark zersiedelten Landschaftsraumes im Südwesten der Stadt Bielefeld (siehe hierzu auch Abb. 2).

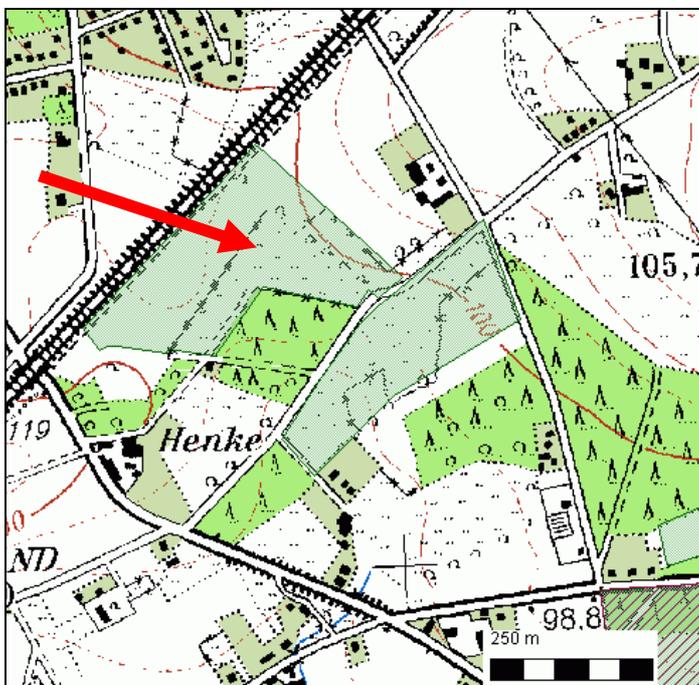


Abb. 2 Offenlandkomplex am Hof Henke
(Biotopkataster 4016-017, Quelle: Naturschutzfach-
informationssystem der LANUV 2008a)

Artenschutzgewässer nördlich der Bahntrasse (Biotopkataster 4016-045)

Viereckige, tief gelegene Ökozelle mit zwei Artenschutzgewässern, die von einem Röhrichtgürtel, Rasen-Großseggenried, aufkommenden Gehölzen, Hochstaudenfluren und einem Feldgehölz umsäumt werden.

Dieser nördlich der Bahntrasse und südlich von Bielefeld-Ummeln gelegene Lebensraumkomplex bildet mit seinen naturnahen Stillgewässern und seinen Röhrichtelementen einen seltenen und wertvollen Inselbiotop innerhalb des Naturraums der Senne (siehe hierzu auch Abb. 3).

Grünland südlich Bielefeld-Ummeln (Biotopkataster 4016-048)

Lang gestreckte ebene Mähwiese mit wertvollem binsenreichem Feucht- und Nasswiesenbereich am Siedlungsrand südlich Bielefeld-Ummeln. Der übrige Bestand zeigt eine homogene Vegetation.

Innerhalb der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Agrarlandschaft bildet diese zum Teil feucht bis nasse Mähwiese einen wichtigen Trittsteinbiotop innerhalb der Siedlungsrandzone (siehe hierzu auch Abb. 3).

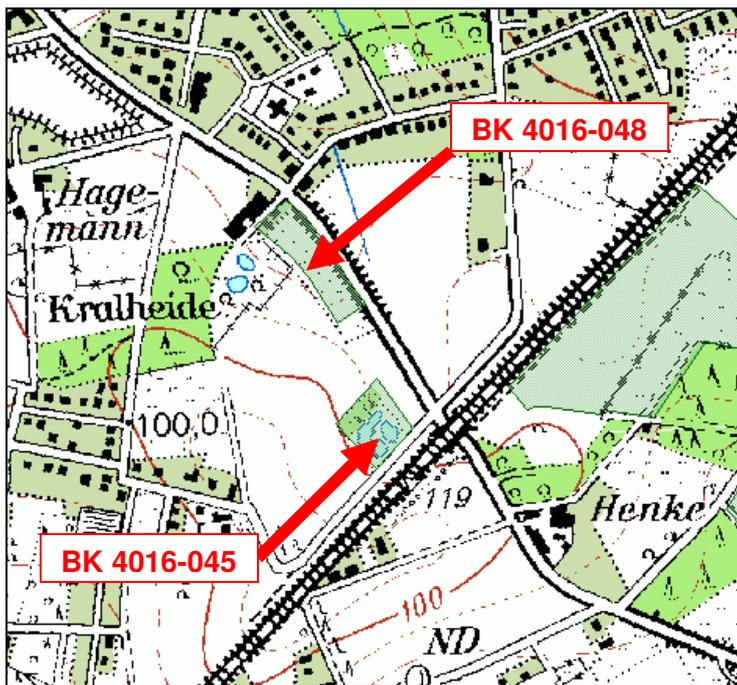


Abb. 3 Artenschutzgewässer und Grünland
(Biotopkataster 4016-045 und -048, Quelle: Naturschutzfach-
informationssystem der LANUV 2008a)

Wald-Offenlandkomplex südöstlich Bielefeld-Ummeln (Biotopkataster 4016-071)

Zwischen zwei Siedlungsräumen erhalten gebliebener Wald-Offenlandkomplex als vielfältiger Kulturlandschaftsraum mit Weiden, durchsetzt von Kiefern-Mischwäldern und Eichen-Mischwäldern sowie durchzogen von zahlreichen naturnahen Bächen. In den Bachniederungen, im Bereich des Waldes, kommen kleinflächig intakte Feuchtwälder zur Ausprägung. Das erhalten gebliebene Grünland wird beweidet. Vereinzelt kommen auch Mähweiden vor. Markante Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und besonders Kopfbäume sind alte Relikte der Kulturlandschaft. Die zahlreichen Fließgewässer haben lediglich in den Waldbereichen einen unbegradigten naturnahen Verlauf. Der Offenland- und Waldkomplex ist ein wertvoller Refugialraum inmitten einer durch Siedlungen geprägten Stadtrandzone.

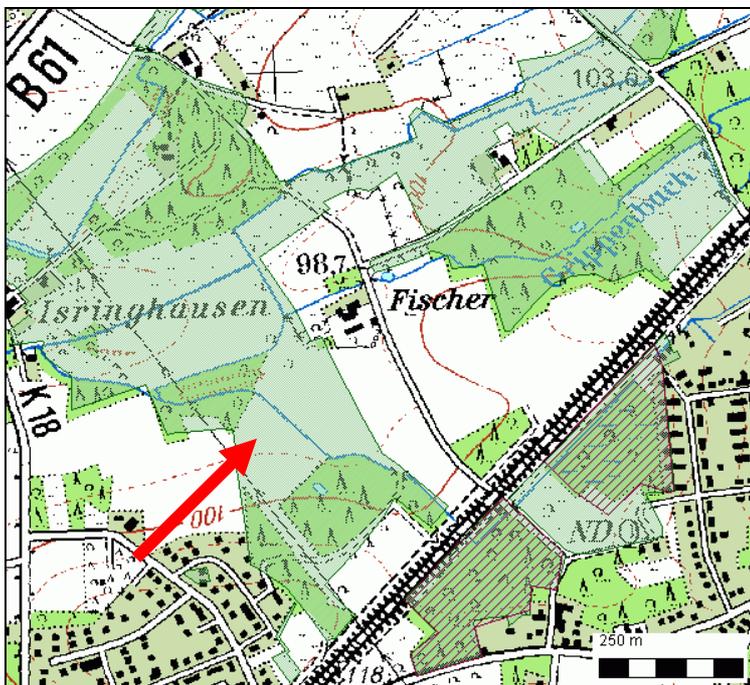


Abb. 4 Wald-Offenlandkomplex
(Biotopkataster 4016-071, Quelle: Naturschutzfach-
informationssystem der LANUV 2008a)

... 2.2 Ermittlung des aktuell bekannten oder zu erwartenden Vorkommens planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (entsprechend Stufe 1; Arbeitsschritt I.1 des Planungsleitfadens Artenschutz)

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Rahmen eines Fachinformationssystems (FIS) als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen (Wälder, Moore, Heiden, Grünländer etc.) differenzierte Liste wie auch Verbreitungskarten (mit Artenlisten) auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1:25.000) erstellt (LANUV 2008b) (vgl. Anlage 1). Diese Über-

sichten werden zur Ermittlung der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet herangezogen. Zusätzlich wurde die Landschaftsfachinformationssammlung LINFOS (LANUV 2008c) als Auskunftssystem hinzugezogen.

Da die Liste der Naturräume (hier: Westfälische Bucht) und Lebensraumtypen des FIS ein Prüfraster für potenzielle Arten darstellt, erfolgt anschließend eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist bzw. die in faunistischen Untersuchungen nachgewiesen wurden. Folgende Untersuchungen wurden zur Erfassung des Arteninventars durchgeführt und im vorliegenden Fachbeitrag berücksichtigt:

- Erfassung der Brutvogel-, Amphibien- und Reptilienfauna im Rahmen der Bearbeitung der UVS zum Neubau der B 61 n (WESTFÄLISCHES AMT FÜR LANDES- UND BAUPFLEGE, 2000).
- Faunistische Untersuchung zur Amphibienwanderung in Bielefeld-Ummeln (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HERFORD, 2006)
- Faunistische Untersuchung zur geplanten B 61n in Bielefeld-Ummeln (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG, 2008)
- Faunistische Untersuchung zur geplanten B 61n in Bielefeld-Ummeln - Nachtrag - (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG, 2009)

Ergebnisse

Im Zuge der Bestandserhebungen vor Ort und der oben beschriebenen Datenrecherche konnten keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet erbracht werden.

Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Käfer-, Schmetterlings-, und Libellenarten sowie planungsrelevanter Weichtiere, Spinnen oder Krebse liegen ebenfalls nicht vor.

Zu den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder augenscheinlich zu erwartenden, planungsrelevanten Arten zählen diverse Fledermaus-, Amphibien- und Vogelarten.

Nachfolgend wird das Rechercheergebnis bezogen auf die drei Artengruppen dargestellt:

Säugetiere

Das Ergebnis der Recherche bezüglich der o. g. Artengruppe ist in Tabelle 1 wiedergegeben. Arten, die im Rahmen der faunistischen Untersuchungen im Planungsgebiet nachgewiesen wurden, sind grau hinterlegt.

Da mit der 2008 angewandten Methode zur Erfassung der Fledermäuse mittels Rufanalyse nicht immer eine sichere Artdiagnose erfolgen konnte, wurden im Rahmen einer weiteren Untersuchung 2009 (s.o.) in drei Bereichen, Tiere unter Verwendung von Stellnetzen gefangen und bestimmt.

Tab. 1 Planungsrelevante Säugetiere

Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekannte Vorkommen) ¹	Relevanz des Untersuchungsgebietes
Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteini)	Anhang IV FFH-Richtlinie	geschlossene Waldbestände, Sommerquartier in Baumhöhlen sowie Vogel- und Fledermauskästen, im Winter in Höhlen und Stollen	bislang nur wenige Funde aus dem Münsterland, der Eifel, dem Bergischen Land und Ostwestfalen	Untersuchungsgebiet generell geeignet FIS (Messtischblatt 4016) gibt <u>keinen</u> Hinweis auf ein mögliches Vorkommen der Art.
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Wälder, Sommerquartiere in Baumhöhlen sowie Vogel- und Fledermauskästen, im Winter in Höhlen und Stollen	in ganz NRW, besonders im Tiefland	Untersuchungsgebiet generell geeignet FIS (Messtischblatt 4016) gibt Hinweis auf ein mögliches Vorkommen der Art. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.
Breitflügel-fledermaus (Eptesicus serotinus)	Anhang IV FFH-Richtlinie	in strukturreichen Landschaften, gerne in der Nähe von Gewässern, aber auch in Gärten und Parks; Sommerquartiere auf Dachböden, auch im Winter verborgen in Häusern	in ganz NRW, besonders in den tieferen Lagen; auch in Siedlungen	Untersuchungsgebiet generell geeignet FIS (Messtischblatt 4016) gibt Hinweis auf ein mögliches Vorkommen der Art. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.
Fransenfledermaus (Myotis natterei)	Anhang IV FFH-Richtlinie	überwiegend in Wäldern; Sommerquartiere in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder in Gebäuden	im Rheinland selten, in Westfalen weit verbreitet	Untersuchungsgebiet generell geeignet FIS (Messtischblatt 4016) gibt Hinweis auf ein mögliches Vorkommen der Art. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.
Graues Langohr (Plecotus austriacus)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Obstwiesen, Gehölze, Wiesen; Quartier in Gebäuden, im Winter in unterirdischen Höhlen und Stollen	nur im Osten Westfalens einschließlich Westfälischer Bucht und südliches Rheinland; auch in Wesel	Untersuchungsgebiet generell geeignet FIS (Messtischblatt 4016) gibt <u>keinen</u> Hinweis auf ein mögliches Vorkommen der Art.

Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz des Untersuchungsgebietes
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)	Anhang IV FFH-Richtlinie	abwechslungsreiche Landschaften mit Heckensäumen und Bachläufen sowie Waldgebieten; Quartiere in Ritzen und Spalten in und an Häusern (z.B. Rolladenkästen), bevorzugt aber Spaltenverstecke im Wald; im Winter in unterirdischen Quartieren wie Stollen oder Bachdurchlässen	besonders in walddreichen Gebieten der westfälischen Tieflandbucht, sonst selten	Untersuchungsgebiet generell geeignet FIS (Messtischblatt 4016) gibt <u>keinen</u> Hinweis auf ein mögliches Vorkommen der Art.
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Wälder, Quartiere ganzjährig in Baumhöhlen u. Kästen	in ganz NRW, Wochenstube nur am linken Niederrhein und westl. Kölner Bucht	Untersuchungsgebiet generell geeignet FIS (Messtischblatt 4016) gibt Hinweis auf ein mögliches Vorkommen der Art. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.
Großes Mausohr (Myotis myotis)	Anhang IV FFH-Richtlinie	in Waldgebieten; Wochenstuben der Weibchen auf Dachböden von Kirchen oder Schlössern; Männchen auch einzeln in Baumhöhlen und Kästen; im Winter in unterirdischen Quartieren	in ganz NRW	Untersuchungsgebiet generell geeignet FIS (Messtischblatt 4016) gibt Hinweis auf ein mögliches Vorkommen der Art. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	Anhang IV FFH-Richtlinie	abwechslungsreiche Landschaften mit Heckensäumen und Bachläufen sowie Waldgebieten; Sommerquartiere in und an Häusern, bevorzugt aber Spaltenverstecke im Wald; im Winter in unterirdischen Quartieren wie Stollen oder Bachdurchlässen	im Rheinland selten, in Westfalen weit verbreitet	Untersuchungsgebiet generell geeignet FIS (Messtischblatt 4016) gibt Hinweis auf ein mögliches Vorkommen der Art. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen.
Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)	Anhang IV FFH-Richtlinie	in Waldgebieten und parkähnlichen Landschaften; Quartiere in Baumhöhlen	vor allem im Rheinland, selten auch im Wittgensteiner Land	FIS (Messtischblatt 4016) gibt <u>keinen</u> Hinweis auf ein mögliches Vorkommen der Art. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.

Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz des Untersuchungsgebietes
Mopsfledermaus (Barbastella Barbastellus)	Anhang IV FFH-Richtlinie	abwechslungsreiche Landschaften, bevorzugt im Wald; Wochenstubenquartiere in Dachböden oder Baumhöhlen und in Rindenspalten, Winterquartier in Höhlen und Stollen	heute nur noch wenige Funde im Münsterland	FIS (Messtischblatt 4016) gibt <u>keinen</u> Hinweis auf ein mögliches Vorkommen der Art.
Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii)	Anhang IV FFH-Richtlinie	abwechslungsreiche Landschaft mit Gehölzen, Waldränder; Quartiere in Gebäuden, im Winter in unterirdischen Höhlen und Stollen	nur im Sauerland, dort selten	keine Relevanz
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	Anhang IV FFH-Richtlinie	jagt an Waldrändern und über Gewässern; Quartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen	in ganz NRW als Durchzügler und Sommergast	FIS (Messtischblatt 4016) gibt Hinweis auf ein mögliches Vorkommen der Art. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.
Teichfledermaus (Myotis daubentonii)	Anhang IV FFH-Richtlinie	jagt über Gewässern aller Art; Winterquartiere in Höhlen, Stollen und Brunnenschächten, Sommerquartiere sehr selten im Bereich der großen Flüsse und Kanäle	in ganz NRW	FIS (Messtischblatt 4016) gibt Hinweis auf ein mögliches Vorkommen der Art. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen.
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	Anhang IV FFH-Richtlinie	jagt über Gewässern aller Art; Quartier im Sommer in Baumhöhlen, im Winter in Höhlen und Stollen	in NRW regelmäßig verbreitet und häufig	FIS (Messtischblatt 4016) gibt Hinweis auf ein mögliches Vorkommen der Art. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.
Wimpernfledermaus (Myotis emarginatus)	Anhang IV FFH-Richtlinie	im Wald oder in strukturreichen Landschaften; Wochenstuben in großräumigen Dachböden oder in Viehställen, im Winter in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen und Eiskeller	in NRW eine Ausnahmeerscheinung, es liegen nur ganz wenige Funde vor; einige Wochenstuben im benachbarten Südholland, daher Funde im westlichen NRW nicht auszuschließen	keine Relevanz
Zweifarfledermaus (Vespertilio murinus)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Sommerquartiere zu meist in Gebäuden, oft Hochhäusern; im Winter in Felsspalten und unterirdischen Verstecken	aus NRW nur wenige Funde aus dem Ruhrgebiet und dem Kölner Raum; bislang keine Wochenstubenquartiere	keine Relevanz

Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz des Untersuchungsgebietes
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Anhang IV FFH-Richtlinie	in Gärten und Parks, auch mitten in der Stadt; Sommer- und Winterquartiere in und an Häusern	häufigste Fledermausart in NRW, regelmäßig verbreitet	Untersuchungsgebiet generell geeignet FIS (Messtischblatt 4016) gibt Hinweis auf ein mögliches Vorkommen der Art. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.
Haselmaus (Muscardius avellanarius)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Laubwälder, Gehölze, Hecken, Obstwiesen	nur im Berg- und Hügelland	keine Relevanz
Biber (Castor fiber)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Fließgewässer bis in den Siedlungsbereich hinein, Auwälder	durch Aussetzen Vorkommen in der Nordeifel und am Niederrhein	keine Relevanz
Feldhamster (Cricetus cricetus)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Ackerflächen besonders in Bördegebieten	nur westlich des Rheins	keine Relevanz
Wildkatze (Felis silvestris)	Anhang IV FFH-Richtlinie	in großen, unzerschnittenen Waldgebieten		keine Relevanz

¹ Quelle: Homepage des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, Stand 2004

FIS = Fachinformationssystem Streng geschützte Arten des LANUV

In den faunistischen Untersuchungen wurden Tiere der Gattung Myotis erfasst, die nicht bis zur Art bestimmt werden konnten. Da im Planungsgebiet mit Myotis nattereri (Fransenfledermaus), Myotis myotis (Großes Mausohr) und Myotis daubentonii (Wasserfledermaus) drei Arten dieser Gattung bestimmt werden konnten, handelt es sich bei den nicht bestimmbaren Tieren mit großer Wahrscheinlichkeit um Angehörige dieser Arten.

Amphibien und Reptilien

Die wandernden Amphibien sowie der Amphibienpopulationen in nahe gelegenen Gewässern wurden im Frühjahr 2006 sowie im Frühjahr und Sommer 2008 erfasst (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2006 und 2008). Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden im Planungsgebiet keine planungsrelevanten Amphibien und Reptilien gefunden.

Vogelarten

Tabelle 2 enthält die Bewertung der Relevanz des Untersuchungsgebietes für die in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Vogelarten. Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink oder Blaumeise sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Deshalb werden diese Arten im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags nicht weiter betrachtet. Aufgrund der großen Anzahl der insgesamt planungsrelevanten Arten wird die Liste auf die Arten reduziert, für deren Vorkommen dem FIS bezogen auf das betreffende Messtischblatt Hinweise zu entnehmen sind.

Tab. 2 Planungsrelevante Vogelarten

Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ²	bekanntes Vorkommen) ²
Eisvogel (Alcedo atthis)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, streng geschützt nach BNatSchG, BArtSchV	an stehenden und fließenden fischreichen Gewässern	In ganz NRW. Verbreitungslücken in Teilen des Kreises Warendorf aufgrund fehlender naturnaher Gewässer. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen.
Feldschwirl (Locustella naevia)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, besonders geschützt nach BNatSchG	wechselfeuchte Wiesen mit kleinen Büschen, Waldlichtungen mit gut ausgebildeter, nicht zu hoher Vegetation	Verbreitungsschwerpunkte im Ravensberger Hügelland, in den Kreisen Lippe und Soest, im Ruhrgebiet und im südlichen Sauerland. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen.
Feldsperling (Passer montanus)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, besonders geschützt nach BNatSchG	halb offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, dringt bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor	Nahezu flächendeckend in Nordrhein-Westfalen verbreitet. Im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, besonders geschützt nach BNatSchG	brüten in Wäldern und Ortschaften. Außerhalb der Siedlungen in Obstwiesen, lichten Kiefern-, Misch- und Laubwäldern und an Waldrändern, Nischenbrüter	Kommt in allen Regionen vor, jedoch in geringen Brutbeständen und mit zahlreichen Lücken. Im Münsterland bilden die Kiefernwälder des Westmünsterlandes und der Senne wichtige Verbreitungsschwerpunkte. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen.
Graureiher (Ardea cinerea)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, besonders geschützt nach BNatSchG	Koloniebrüter. Nahrungssuche an stehenden Gewässern sowie auf Dauergrünland und Brachen.	Fast flächendeckend in Westfalen jedoch in unterschiedlicher Dichte. Im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.

Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ²	bekanntes Vorkommen) ²
Großer Brachvogel (Numenius arquata)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, streng geschützt nach BNatSchG, BArtSchV	ursprünglich Hochmoore und feuchte Heiden, heute weiträumiges feuchtes Grünland	Heute überwiegend in Feuchtwiesenschutzgebieten im nördlichen Westfalen. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen.
Habicht (Accipiter gentilis)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, EG-Verordnung 318/2008, streng geschützt nach BNatSchG	Wälder und abwechslungsreiche Kulturlandschaft	Allgemein verbreiteter Greifvogel. Im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.
Heidelerche (Lullula arborum)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, streng geschützt nach BNatSchG, BArtSchV	sonnenexponierte, trocken-sandige, vegetationsarme Flächen der halb offenen Landschaft	Brut- und Sommervogel in allen Ländern Mitteleuropas; Vorkommen in Westfalen vornehmlich in den sandgeprägten Birken-Eichenwald- und Kiefern-Landschaften in der Westfälischen Bucht. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen.
Kiebitz (Vanellus vanellus)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, streng geschützt nach BNatSchG, BArtSchV	flache, weithin offene, baumarme und wenig strukturierte Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation	Häufiger Brutvogel des mitteleuropäischen Tieflandes. Im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.
Kleinspecht (Dendrocopos minor)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, besonders geschützt nach BNatSchG	bevorzugt Auwälder, Obstgärten aber auch Buchenwälder	Im Tiefland und in Flusstälern der Mittelgebirgsregion verbreitet. Im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.
Mäusebussard (Buteo buteo)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, EG-Verordnung 318/2008, streng geschützt nach BNatSchG	Wälder und offene Kulturlandschaft	Häufigster Greifvogel in Mitteleuropa. Im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.
Mehlschwalbe (Delichon urbica)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, besonders geschützt nach BNatSchG	Bevorzugt frei stehende, große Einzelgebäude in Siedlungen für Lehmester, Koloniebrüter.	In NRW kommt die Art in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen.
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, besonders geschützt nach BNatSchG	vorzugsweise Laubwälder in Gewässernähe und andere Gehölze an feuchten Standorten	Tieflandart, die Tieflagen nördlich des Weserberglandes sowie die Westfälische Bucht sind, bei unterschiedlicher Häufigkeit, nahezu flächendeckend besiedelt. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen.

Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ²	bekanntes Vorkommen) ²
Neuntöter (Lanius collurio)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, besonders geschützt nach BNatSchG	Feuchtgebiete mit Einzelsträuchern, trockene Magerrasen, gebüschreiches Intensivgrünland, Schlagflächen und Aufforstungsfläche	Häufiger Brutvogel in Mitteleuropa; Münsterland und Ravensberger Hügelland lückig besiedelt; Ruhrgebiet unbesiedelt; geschlossenes Verbreitungsgebiet südlich des Ruhrgebietes bis nach Ostwestfalen-Lippe. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen.
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, besonders geschützt nach BNatSchG	Dörfer und Einzelgehöfte mit Viehhaltung	In Westfalen flächendeckend verbreitet. Im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.
Rebhuhn (Perdix perdix)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, besonders geschützt nach BNatSchG	typischer Bewohner der bäuerlichen offenen bis halb offenen Kulturlandschaft	In Westfalen abgesehen von waldreichen Höhenlagen flächendeckend verbreitet. Im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.
Rohrweihe (Circus aeruginosus)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, EG-Verordnung 318/2008, streng geschützt nach BNatSchG	halb offene bis offene Landschaft in Flussauen, Agrargebieten und Rieselfeldern des Tieflandes	Verbreitungsschwerpunkte in der Lippeaue in den Hellwegbörden sowie im Kernmünsterland. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen.
Rotmilan (Milvus milvus)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, EG-Verordnung 318/2008, streng geschützt nach BNatSchG	Wälder mit lichten Altholzbeständen sowie offene Flächen. Gern an bewaldeten Berghängen, z.B. über Flusstälern	Häufiger Brutvogel in Mitteleuropa, Schwerpunkt im Norden. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen.
Schleiereule (Tyto alba)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, EG-Verordnung 318/2008, streng geschützt nach BNatSchG	Kulturfolger; Brut in Gebäuden	Häufiger Brutvogel; in Westfalen Verbreitung hauptsächlich in der westfälischen Bucht. Im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, BArtSchV, streng geschützt nach BNatSchG	Laub- und Mischwälder, unbedingt mit Altholzanteil	Waldgebiete in ganz Westfalen. Im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.
Sperber (Accipiter nisus)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, EG-Verordnung 318/2008, streng geschützt nach BNatSchG	Wälder und abwechslungsreiche Kulturlandschaft	Allgemein verbreiteter Greifvogel. Im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.
Steinkauz (Athene noctua)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, EG-Verordnung 318/2008, streng geschützt nach BNatSchG	offenes, ebenes Gelände mit Baumreihen, Baumgruppen	Gesamte westfälische Tieflandsbucht. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen.

Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ²	bekanntes Vorkommen) ²
Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)	Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, besonders geschützt nach BNatSchG	offene bis halb offene Landschaften mit steppenartigem Charakter auf Sandböden; trockene Standorte mit vegetationslosen Stellen oder schütterer Gras- bzw. Krautvegetation. Zur Zugzeit auch in der Agrarlandschaft.	In ganz Westfalen verbreitet. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung <u>außerhalb des Untersuchungsraumes</u> im Bereich der geplanten Autobahnanschlussstelle an die A33 nachgewiesen. Der Durchzügler wird vom geplanten Bau der B61n nicht berührt und ist somit für dieses Vorhaben nicht planungsrelevant.
Turmfalke (Falco tinnulus)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, EG-Verordnung 318/2008, streng geschützt nach BNatSchG	Kulturfolger, offenes Gelände bis in die Ortslagen	Verbreiteter Greifvogel. Im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.
Turteltaube (Streptopelia turtur)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, EG-Verordnung 318/2008, streng geschützt nach BNatSchG	Langstreckenzieher, bevorzugt offene, bis halb offene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen	In NRW sowohl im Tiefland als auch im Bergland weit verbreitet. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung <u>nicht nachgewiesen</u> .
Waldkauz (Strix aluco)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, EG-Verordnung 318/2008, streng geschützt nach BNatSchG	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot, ausgesprochen reviertreu. Besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen.	In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen
Waldohreule (Asio otus)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, EG-Verordnung 318/2008, streng geschützt nach BNatSchG	Randzonen von Nadel- und Mischwäldern, Feldgehölze und Baumgruppen mit angrenzenden Freiflächen	Allgemein verbreiteter Brutvogel. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung <u>nicht nachgewiesen</u> .
Wiesenpieper (Anthus pratensis)	Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, besonders geschützt nach BNatSchG	feuchte und straucharme Flächen mit deckungsreichen Neststandorten, im Tiefland überwiegend in Feuchtwiesen, Mooren, Quellgebieten und Gräben	Offene bis halb offene Landschaften, vor allem im Mittelgebirge und in den Börden, die westfälische Tieflandsbucht ist wohl wegen des Mangels an geeigneten Brutplätzen nur noch lückenhaft besiedelt. Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung <u>nicht nachgewiesen</u> .

² Quellen: BAUER et al. (1997), BEZZEL (1985 und 1993), NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft (2002)

... **2.3 Vorauswahl der Konfliktarten**

(entsprechend Stufe I, Arbeitsschritte I.2 und 1.3 des Planungsleitfadens Artenschutz)

In den nachfolgenden Tabellen 3 und 4 sind diejenigen Arten aufgelistet, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet der UVS nachgewiesen wurde (vgl. Kap. 2.2). Gleichzeitig erfolgt eine Voreinschätzung, inwieweit für die aufgeführten Arten negative Auswirkungen durch das Bauvorhaben zu erwarten sind.

Tab. 3 Einschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials bezogen auf planungsrelevante Säugetierarten

Säugetiere	Habitatansprüche / Verhalten	Betroffenheit / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	Waldfledermaus. Bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Jagd außerdem an Waldrändern, über gebüschreichen Wiesen, aber auch in strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Jagdflug bevorzugt in niedriger Höhe (0,5 - 7 m) im Unterwuchs. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5 - 25 (max. 100) Weibchen (LANUV 2008).	<ul style="list-style-type: none"> - Querungen potenzieller Leitstrukturen und Jagdhabitats, - erhöhte Kollisionsgefahr durch Jagdflug in relativ geringer Höhe, - Verlust potenzieller Quartiere. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle des Bestandes (Gebäude oder Bäume) vor einer eventuellen Entfernung auf Fledermausquartiere, - ggf. Einleitung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren und Sicherung gefundener Tiere, - Entfernung eventueller Wochenstubenquartiere nur in der (unbenutzten) Zeit von Oktober bis Februar, - Anbringung von Fledermauskästen als Quartierersatz, - Anlage von Fledermausleitpflanzungen oder Errichtung von Irritationsschutzwänden, - Aufweitung von Durchlässen bzw. Unterquerungen der gepl. Straße.
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	Gebäudefledermaus. Vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommend. Jagd in der offenen und halb offenen Landschaft entlang von Baumreihen, Waldrändern, Hecken, Gewässern, in Streuobstwiesen und Parks sowie unter Straßenlaternen. Langsamer, behäbiger Jagdflug in großen Kurven und längeren, wiederkehrenden Bahnen. Jagdflug meist in Baumwipfelhöhe (3 - 15 m Höhe), seltener dicht über dem Boden bzw. in großer Höhe im freien Luftraum. Fortpflanzungsgesellschaften in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken etc.). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel.	<ul style="list-style-type: none"> - Querungen potenzieller Leitstrukturen und Jagdhabitats, - erhöhte Kollisionsgefahr durch Jagdflug in relativ geringer Höhe, - Verlust potenzieller Quartiere. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle des Bestandes (Gebäude oder Bäume) vor einer eventuellen Entfernung auf Fledermausquartiere, - ggf. Einleitung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren und Sicherung gefundener Tiere, - Entfernung eventueller Wochenstubenquartiere nur in der (unbenutzten) Zeit von Oktober bis Februar, - Anbringung von Fledermauskästen als Quartierersatz, - Anlage von Fledermausleitpflanzungen oder Errichtung von Irritationsschutzwänden, - Aufweitung von Durchlässen bzw. Unterquerungen der gepl. Straße.
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	Bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Jagd außerdem in reich strukturierten, halb offenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus auch Dachböden und Viehställe, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. (LANUV 2008).	<ul style="list-style-type: none"> - Querungen potenzieller Leitstrukturen und Jagdhabitats, - erhöhte Kollisionsgefahr durch Jagdflug in relativ geringer Höhe, - Verlust potenzieller Quartiere. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle des Bestandes (Gebäude oder Bäume) vor einer eventuellen Entfernung auf Fledermausquartiere, - ggf. Einleitung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren und Sicherung gefundener Tiere, - Entfernung eventueller Wochenstubenquartiere nur in der (unbenutzten) Zeit von Oktober bis Februar, - Anbringung von Fledermauskästen als Quartierersatz, - Anlage von Fledermausleitpflanzungen oder Errichtung von Irritationsschutzwänden, - Aufweitung von Durchlässen bzw. Unterquerungen der gepl. Straße.

Säugetiere	Habitatansprüche / Verhalten	Betroffenheit / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Waldfledermaus. Jagd bevorzugt in offenen Landschaftsräumen über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern sowie über beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich. Schnelle Flieger. Jagdflug in großen Höhen zwischen 10 - 40 m. Als Sommer- und Winterquartiere werden v.a. Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt.	<ul style="list-style-type: none"> – Jagdflug außerhalb des Gefahrenbereichs des fließenden Verkehrs, – Kollisionsgefahr aufgrund der überwiegend sehr großen Flughöhe unerheblich. <p>Planungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Gebäudefledermäuse. Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Jagd überwiegend in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und hindernisfreien Luftraum in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Individuelle Jagdgebiete werden über tradierte Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Mausohren jagen ihre Beute am Boden oder in Bodennähe. Jagdflug langsam und sind sehr manövrierfähig. Wochenstuben in warmen, geräumigen Gebäuden. Winterquartiere in Höhlen, Stollen Eiskellern etc.	<ul style="list-style-type: none"> – Querungen potenzieller Leitstrukturen sowie möglicherweise traditionell genutzter Flugrouten, – erhöhte Kollisionsgefahr durch Jagdflug in geringer Höhe. 	<ul style="list-style-type: none"> – Anlage von Fledermausleitpflanzungen oder Errichtung von Irritationschutzwänden, – Aufweitung von Durchlässen bzw. Unterquerungen der gepl. Straße.
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Jagd in Wäldern, an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen. Außerdem in Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich. Jagdflug im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Überwinterung in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden.	<ul style="list-style-type: none"> – Jagdflug außerhalb des Gefahrenbereichs des fließenden Verkehrs, – Kollisionsgefahr aufgrund der überwiegend sehr großen Flughöhe unerheblich. <p>Planungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Kontrolle des Bestandes vor einer eventuellen Entfernung auf Fledermausquartiere, ggf. Einleitung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren und Sicherung gefundener Tiere, – Entfernung evtl. Wochenstubenquartiere nur in der (unbenutzten) Zeit von Oktober bis Februar, – Anbringung von Fledermauskästen als Quartiersersatz, – Anlage von Fledermausleitpflanzungen oder Errichtung von Irritationschutzwänden, – Aufweitung von Gewässerdurchlässen bzw. Unterquerungen der gepl. Straße.

Säugetiere	Habitatansprüche / Verhalten	Betroffenheit / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	Waldfledermaus. Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete an Waldrändern, Gewässerufern, Bachläufen sowie in Feuchtgebieten und Wäldern. Als Patrouillenjäger jagen die Tiere im langsamen Flug in 5 - 15 m Höhe entlang von insektenreichen Waldrändern und Gewässerufern. Sommerquartiere bevorzugt in Spaltenverstecken an Bäumen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln. Winterquartiere bevorzugt in überirdischen Hohlräumen an Bäumen und Gebäuden.	<ul style="list-style-type: none"> - Jagdflug außerhalb des Gefahrenbereichs des fließenden Verkehrs, - Kollisionsgefahr aufgrund der überwiegend großen Flughöhe unerheblich. <p>Planungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle des Bestandes vor einer eventuellen Entfernung auf Fledermausquartiere, ggf. Einleitung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren und Sicherung gefundener Tiere,
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	Waldfledermaus. Vorkommen in gewässerreichen Wäldern und Parklandschaften. Jagd über offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bisweilen auch in Wäldern oder über Waldlichtungen und Wiesen. Traditionell genutzten Jagdgebiete werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Mit ihren großen Füßen und unter Zuhilfenahme ihrer Schwanzflughaut ist sie in der Lage, ihre Beute direkt von der Wasseroberfläche abzusammeln. Dabei fliegen die Tiere in schnellem, wenigem Flug in 5 - 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Sommerquartiere in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen, Stollen und Eiskellern.	<ul style="list-style-type: none"> - Querungen potenzieller Leitstrukturen sowie möglicherweise traditionell genutzter Flugrouten, erhöhte Kollisionsgefahr durch Jagdflug in geringer Höhe. 	<ul style="list-style-type: none"> - Entfernung evtl. Wochenstubenquartiere nur in der (unbenutzten) Zeit von Oktober bis Februar, - Anbringung von Fledermauskästen als Quartierersatz, - Anlage von Fledermausleitpflanzungen oder Errichtung von Irritationsschutzwänden, - Aufweitung von Gewässerdurchlässen bzw. Unterquerungen der gepl. Straße.
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die Tiere jagen in einer Höhe von 2 – 6 m, z.T. bis über 20 m im freien Luftraum entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen sowie unter Straßenlaternen. Sommer- und Winterquartiere bevorzugt in Spaltenverstecken an Gebäuden.	<ul style="list-style-type: none"> - Querungen potenzieller Leitstrukturen und Jagdhabitats, - erhöhte Kollisionsgefahr durch Jagdflug in relativ geringer Höhe. 	

Tab. 4 Einschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials bezogen auf planungsrelevante Säugetierarten

Vogelarten	Habitatansprüche / Verhalten	Betroffenheit / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Besiedelt halb offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Er dringt bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor.	<ul style="list-style-type: none"> – Kartiert in einem Abstand von ca. 80 m zur geplanten Fahrbahn, am Knappweg im Bereich „Lange Breede“. – Verlust und Beeinträchtigung potenzieller Bruthabitate und Nahrungshabitate. 	<ul style="list-style-type: none"> – Geeignete Ausweichlebensräume sind in unmittelbarer Umgebung des Planungsgebietes vorhanden.
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Nutzt als Lebensraum die verschiedensten Kulturlandschaftsbiotope, die mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Acker) sowie Gewässern kombiniert sind. Koloniebrüter, der sein Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegt.	<ul style="list-style-type: none"> – Im Planungsgebiet Nahrungsgast. – Kartiert in einem Abstand von ca. 200 m zur geplanten Fahrbahn, im Bereich Sudheide. – Verlust von Flächen des Nahrungshabitats. 	
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Jagd an Waldrändern sowie in Übergangsbereichen zu Feldgehölzen. Mehrere Wechselhorste innerhalb eines Reviers, von dem eines ausgewählt wird.	<ul style="list-style-type: none"> – Im Planungsgebiet Nahrungsgast. – Kartiert in einem Feldgehölz am Weg Astholts Hof (neben der geplanten Trasse). – Verlust und Beeinträchtigung von Flächen des Nahrungshabitats. 	<ul style="list-style-type: none"> – Geeignete Ausweichlebensräume sind im Planungsgebiet vorhanden.
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Der Kiebitz bevorzugt als Lebensraum feuchte Wiesen und Weiden. Infolge der Umwandlung von Grünland zu Ackerflächen brütet er heute bis zu 80 % auf Maisäckern. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurzrasige Vegetationsstrukturen bevorzugt.	<ul style="list-style-type: none"> – Kartiert auf Freiflächen im Bereich Lange Breede und Lohkamp sowie südlich der Bokelstraße. – Verlust und Beeinträchtigung von Flächen des Bruthabitats und Nahrungshabitats. 	<ul style="list-style-type: none"> – Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von März bis Juli – Schaffung von Ersatzhabitaten im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen.
Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)	Bevorzugte Lebensräume sind parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt der Kleinspecht höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus werden im Siedlungsbereich auch strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand besiedelt.	<ul style="list-style-type: none"> – Kartiert mit Brutverdacht auf der Südostseite des Bahndamms gegenüber der Ostlandsiedlung. – Beeinträchtigung von Flächen des Bruthabitats und Nahrungshabitats. 	- - -

Vogelarten	Habitatansprüche / Verhalten	Betroffenheit / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Als Kulturfolger besiedelt er nahezu alle Lebensräume unserer Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Horstbau der Vögel im zeitigen Frühjahr.	<ul style="list-style-type: none"> – Kartiert an verschiedenen Stellen im Nahbereich der geplanten Trasse. – Verlust und Beeinträchtigung von Flächen des Bruthabitats und Nahrungshabitats. 	<ul style="list-style-type: none"> – Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von März bis Juli. – Geeignete Ausweichlebensräume sind im Planungsgebiet vorhanden. – Ersatz der beanspruchten Habitatbestandteile im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen.
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Indikator für eine kleinbäuerliche, eher extensiv genutzte Kulturlandschaft. Die Nester werden in Gebäuden (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) gebaut.	<ul style="list-style-type: none"> – Als Brutvogel am Hof Fischer kartiert. Weiterhin als Nahrungsgast im Plangebiet. – Verlust und Beeinträchtigung von Flächen des Nahrungshabitats. 	<p style="text-align: center;">- - -</p>
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	Besiedelt Ackerflächen, Brachen und Grünländer. Wesentliche Habitatrequisiten sind gliedernde Elemente in der Agrarlandschaft, wie Hecken, Gebüsche, Hochstaudenfluren, Feld- und Wegraine.	<ul style="list-style-type: none"> – Kartiert auf den Ackerflächen im Süden der Bebauung an der Kralheider Straße. Verlust und Beeinträchtigung von Flächen des Bruthabitats und Nahrungshabitats.	<ul style="list-style-type: none"> – Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von März bis Juli. – Schaffung von Ersatzhabitaten im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen.
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	Als ausgesprochener Kulturfolger bevorzugt die Schleiereule Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Sie lebt in offenen Kulturlandschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden v.a. Weiden sowie die Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben, Säume und Heckenstrukturen aufgesucht. Brutplätze werden mehrfach benutzt.	<ul style="list-style-type: none"> – Kartiert als Brutvogel auf einem Hof am Knappweg ca. 250 m südlich der geplanten Straße. – Verlust und Beeinträchtigung von Flächen des Nahrungshabitats. – Erhöhte Kollisionsgefährdung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung von Grasfluren als Mäuselebensräumen im Gefahrenbereich der Straße. – Abschirmung der Straße durch geschlossene Gehölzpflanzungen.
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Die Art ist in ihrem Vorkommen stark an Altwaldbestände gebunden (Alt- und Totholz, mit Ameisenvorkommen), wobei geschlossene, ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) bevorzugt werden. Nisthöhlen werden oftmals über mehrere Jahre genutzt.	<ul style="list-style-type: none"> – Kartiert als Nahrungsgast in einem Gehölz südöstlich des Bahndamms (an der Enniskillener Straße) sowie in einem Wald südlich des Sunderwegs in einem Abstand von ca. 100 m östlich der geplanten Straße. – Verlust und Beeinträchtigung von Flächen des Nahrungshabitats. 	<ul style="list-style-type: none"> – Ausweichhabitate sind im Plangebiet ausreichend vorhanden.

Vogelarten	Habitatansprüche / Verhalten	Betroffenheit / Konfliktpotenzial	Minderungsmaßnahmen / Konfliktvermeidung
Sperber (Accipiter nisus)	Als Lebensraum benötigt der Sperber abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	<ul style="list-style-type: none"> - Kartiert in einem Wald im Bereich Sudheide südöstlich des Bahndamms sowie am Sunderweg. - Verlust und Beeinträchtigung von Flächen des Bruthabitats und des Nahrungshabitats. 	<ul style="list-style-type: none"> - Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von März bis Juli. - Schaffung von Ersatzhabitaten im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen.
Turnfalke (Falco tinnulus)	Als ausgesprochener Kulturfolger besiedelt der Turnfalke offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oftmals in der Nähe menschlicher Siedlungen. Dagegen werden geschlossene Waldgebiete gemieden. Als Nahrungshabitats werden Flächen mit niedriger Vegetation, wie Dauergrünland und Brachen aufgesucht. Nutzt Brutplätze dauerhaft.	<ul style="list-style-type: none"> - Kartiert an verschiedenen Stellen im Nahbereich der geplanten Trasse. - Verlust und Beeinträchtigung von Flächen des Nahrungshabitats. 	<ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Ausweichlebensräume sind im Planungsgebiet vorhanden. - Ersatz der beanspruchten Habitatbestandteile im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen.
Waldkauz (Strix aluco)	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt“ (LANUV 2008).	<ul style="list-style-type: none"> - Kartiert in dem Wald südöstlich des Sunderwegs. - Verlust und Beeinträchtigung von Flächen des Bruthabitats und Nahrungshabitats. 	<ul style="list-style-type: none"> - Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von März bis Juli. - Ggf. Anbringung von Nistkästen an geeigneten Bäumen.

3.0 Konfliktabschätzung für möglicherweise betroffene Arten

(entsprechend Stufe II, Arbeitsschritte II.1 – II.6 des Planungsleitfadens Artenschutz)

Für die in Kapitel 2.3 ermittelten Konfliktarten werden die Bestandssituation, der Status nach der Roten Liste NRW sowie die Habitatansprüche dargestellt und anschließend die potenzielle Betroffenheit durch das geplante Vorhaben beschrieben und beurteilt. Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Werden Tiere evtl. verletzt oder getötet?
- Werden Tiere evtl. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV als auch auf die europäischen Vogelarten ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z.B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Bebauung keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Im Zusammenhang hiermit ist auch die Frage nach der Ersetzbarkeit eines ggf. zerstörten Biotops gemäß § 15 (2) BNatSchG zu klären. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne (z.B. Bauzeitenregelung) sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z.B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese artspezifischen Maßnahmen in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen und zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Arten, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Die nachfolgende Liste enthält die möglicherweise betroffenen Arten, für welche eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte. Die Protokolle der artenschutzrechtlichen Prüfung des Landesbetriebs Straßenbau NRW sind der Anlage Nr. 2 zu entnehmen.

1	Braunes Langohr	(Plecotus auritus)
2	Breitflügelfledermaus	(Eptesicus serotinus)
3	Fransenfledermaus	(Myotis natterei)
4	Großes Mausohr	(Myotis myotis)
5	Wasserfledermaus	(Myotis daubentonii)
6	Zwergfledermaus	(Pipistrellus pipistrellus)
7	Feldsperling	(Passer montanus)
8	Graureiher	(Aredea cinerea)
9	Habicht	(Accipiter gentilis)
10	Kiebitz	Vanellus vanellus
11	Kleinspecht	(Dendrocopos minor)
12	Mäusebussard	(Buteo buteo)
13	Rauchschwalbe	(Hirundo rustica)
14	Rebhuhn	(Perdix perdix)
15	Schleiereule	(Tyto alba)
16	Schwarzspecht	(Dryocopus martius)
17	Sperber	(Accipiter nisus)
18	Turmfalke	(Falco tinnulus)
19	Waldkauz	(Strix aluco)

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Bei allen untersuchten Arten bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 (5) BNatSchG nach Realisierung des Projektes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Säugetiere

Für die im Planungsgebiet vorkommenden Fledermausarten kann die Unterbrechung von Leitstrukturen durch den Bau der Straße nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung möglicher Gefahren durch die Querung der Straße sind Vermeidungsmaßnahmen bei der Projektgestaltung vorgesehen. Hierfür kommen Sperr- und Leiteinrichtungen in Form von zaunartigen Bauwerken oder Pflanzungen beiderseits der Straße in Betracht. Leitpflanzungen als dichte, mindestens 4 m hohe Gehölzstreifen sind ggf. im Vorfeld des Eingriffs anzulegen und müssen bei der Verkehrsfreigabe funktionsfähig sein. Durchlässe und Unterführungen werden soweit möglich aufgeweitet und für Fle-

dermäuse passierbar gemacht. Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum geplanten Vorhaben beschrieben. Als weitere Schutzmaßnahme sind (Baum-) Quartiere im Nahbereich der Trasse vor der Bauausführung zu erfassen und gefährdete Tiere ggf. zu sichern. Der Verlust von Quartieren kann durch die Anbringung von Fledermauskästen oder den Einbau von Fledermausstollen in den Straßendamm ersetzt werden.

Vogelarten

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten sollen Baufeldräumung und Baubeginn außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Habicht, Kiebitz, Mäusebusard, Rebhuhn, Sperber und Waldkauz erfolgen.

Der Lebensraum für die Arten Kiebitz und Rebhuhn wird durch die Optimierung bisher intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Planungsgebiet kompensiert. Da es sich bei den hierfür in Frage kommenden Maßnahmen hauptsächlich um Veränderungen in der landwirtschaftlichen Nutzung handelt, ist eine Umsetzung kurzfristig erreichbar. Eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen erfolgt im landschaftspflegerischen Begleitplan.

4.0 Resümee

Das Ergebnis des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Berücksichtigung der planungsrelevanten Arten lässt sich bezogen auf die untersuchten Artengruppen wie folgt zusammenfassen:

- **Planungsrelevante Farn- und Blütenpflanzen**
Die Bestandserhebungen vor Ort und die in Kap. 2.2 beschriebenen Sachdatenrecherchen erbrachten keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten im Planungsgebiet.
- **Planungsrelevante Weichtiere, Spinnen, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Krebse**
Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Käfer-, Schmetterlings-, und Libellenarten sowie planungsrelevanter Weichtiere, Spinnen oder Krebse liegen für das Planungsgebiet nach Auswertung der unter Pkt. 2.2 aufgeführten Quellen nicht vor.
- **Planungsrelevante Säugetierarten**
Im Rahmen der faunistischen Kartierung konnten neun Fledermausarten nachgewiesen werden. Für drei der erfassten Arten können erhebliche Gefährdungen durch das geplante Vorhaben aufgrund ihres artspezifischen Flugverhaltens (überwiegend in großer Höhe außerhalb des Gefahrenbereichs des fließenden Verkehrs) weitgehend ausgeschlossen werden.

Zum Schutz aller Fledermausarten sind vorhandene Quartierstandorte in der Nähe der geplanten Trasse zu erfassen und zu erhalten oder durch geeignete Maßnahmen zu ersetzen (s.o.). Das Kollisionsrisiko für die überwiegend strukturgebunden fliegenden Arten kann durch geeignete Sperr- und Leiteinrichtungen, die die Straße flankieren, wirkungsvoll gemindert werden (s.o.). Insgesamt können Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die lokale Population der Arten verbleibt in ihrem derzeitigen günstigen Erhaltungszustand, auch wenn der Verlust einzelner Tiere nicht auszuschließen ist.

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

- **Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten**

Hinweise auf planungsrelevante Amphibien und Reptilien liegen nicht vor.

- **Planungsrelevante Vogelarten**

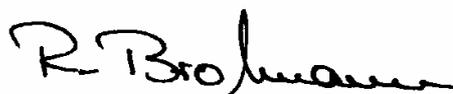
Für die lokalen Populationen der überwiegenden Zahl der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden und von der Planung betroffenen Vogelarten sind bei einer Realisierung der Baufeldräumung und dem Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit keine gravierenden negativen Auswirkungen zu erwarten, auch wenn einzelne Individuen zu Verkehrsopfern werden.

Für einige planungsrelevante Vogelarten sind funktionserhaltende Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die lokalen Populationen der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt bei Durchführung funktional ausgerichteter Kompensationsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die Planung der entsprechenden Maßnahmen ist Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Herford, April 2010

Der Verfasser



5.0 Literaturverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG GbR (2008): Faunistische Untersuchung zur geplanten B 61 in Bielefeld-Ummeln – Zwischenbericht Stand Juli 2008. Untersuchung für Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Bielefeld, 7 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG GbR (2006): Faunistische Untersuchung zur Amphibienwanderung in Bielefeld-Ummeln. Untersuchung für Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Bielefeld, 16 S.
- BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 3. überarbeitete Fassung.,-Ber. Vogelschutz 39: 13-60.
- BAUER, H.J., BERTHOLD, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas. 2. korrigierte Auflage, Aula-Verlag, 717 S, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, 808 S. - Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, 808 S. - Wiebelsheim.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes Nichtsingvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres Singvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2008): WISSENSCHAFTLICHES INFORMATIONSSYSTEM FÜR DEN INTERNATIONALEN ARTENSCHUTZ WISA. Online im Internet: URL: <http://www.wisa.de> [Stand: 19.08.2008].
- LANUV (Hrsg.) (2008a): Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW – Schutzwürdige Biotope in NRW (Biotopkataster). Online im Internet: URL: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/bk/content/de/index.html> [Stand: 18.08.2008].
- LANUV (Hrsg.) (2008b): Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW - Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4016. Online im Internet: URL: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=4016&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum [Stand: 18.08.2008].
- LANUV (Hrsg.) (2008c): Landschaftsinformationssammlung LINFOS. Online im Internet: URL: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> [Stand: 20.08.2008].
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2008): Planungsleitfaden Artenschutz. - Arbeitshilfe des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Hauptabteilung 2 Planung, Abteilung Planerische Grundsatzangelegenheiten – Landespflege – Stand: April 2008.
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (Hrsg.) (2000): Umweltverträglichkeitsstudie zum Neubau der B61n, Ortsumgehung Bielefeld-Ummeln, Stadt Bielefeld. – unveröffentl. Studie im Auftrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Westfälisches Straßenbauamt Bielefeld.
- NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. – Beitr. Avifauna Nordrhein-Westfalens 37. Bonn.
- WESTFÄLISCHES AMT FÜR LANDES- UND BAUDENKMALPFLEGE (2000): Erfassung der Brutvogel-, Amphibien- und Reptilienfauna im Rahmen der Bearbeitung der UVS zum Neubau der B 61 n. – unveröffentl. Untersuchung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Anlage 1: Planungsrelevante Arten gemäß Messtischblatt 4016 (LANUV 2008b)

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)*	Art wurde im Rahmen der UVS kartiert**
Säugetiere			
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Reptilien			
Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	
Vögel			
Eisvogel	sicher brütend	G	X
Feldschwirl	sicher brütend	G	X
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	
Graureiher	sicher brütend	G	
Großer Brachvogel	sicher brütend	U	X
Habicht	sicher brütend	G	
Heidelerche	sicher brütend	U	
Kiebitz	sicher brütend	G	X
Kleinspecht	sicher brütend	G	X
Mäusebussard	sicher brütend	G	
Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	
Nachtigall	sicher brütend	G	
Neuntöter	sicher brütend	U	
Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	X
Rebhuhn	sicher brütend	U	X
Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	
Rotmilan	sicher brütend	S	X
Schleiereule	sicher brütend	G	
Schwarzspecht	sicher brütend	G	X
Sperber	sicher brütend	G	
Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	
Turmfalke	sicher brütend	G	
Turteltaube	sicher brütend	U↓	X
Waldkauz	sicher brütend	G	
Waldohreule	sicher brütend	G	
Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	

*ATL = Atlantische Region; G = günstiger Erhaltungszustand der Art, U = unzureichender Erhaltungszustand der Art, S = schlechter Erhaltungszustand der Art.

**Quelle:LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (2000)

**Anlage 2 Protokolle der artenschutzrechtlichen Prüfung nach dem Planungsleitfa-
den Artenschutz (LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN
2009)**

- 1) Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- 2) Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*).....
- 3) Fransenfledermaus (*Myotis natterei*)
- 4) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- 5) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*).....
- 6) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- 7) Feldsperling (*Passer montanus*).....
- 8) Graureiher (*Ardea cinerea*).....
- 9) Habicht (*Accipiter gentilis*).....
- 10) Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- 11) Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)
- 12) Mäusebussard (*Buteo-buteo*)
- 13) Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*).....
- 14) Rebhuhn (*Perdix perdix*).....
- 15) Schleiereule (*Tyto alba*).....
- 16) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- 17) Sperber (*Accipiter nisus*)
- 18) Turmfalke (*Falco tinnulus*)
- 19) Waldkauz (*Strix aluco*)